

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „prophil dresden“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von geistes- und sozialwissenschaftlicher Wissenschaft, Forschung und Lehre in Dresden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher und praxisorientierter Veranstaltungen, Lehr- und Forschungsvorhaben
 - die Vergabe von Forschungs- und Lehraufträgen insbesondere an Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler
 - die Förderung und Unterstützung engagierter Studierender und Nachwuchswissenschaftler/innen insbesondere in Notlagen
 - die Förderung der Beziehungen ehemaliger Studierender geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer zur TU Dresden
 - die Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Begegnung deutscher und ausländischer Studierender und Wissenschaftler/innen
 - die Unterstützung der kulturellen Arbeit innerhalb der TU Dresden
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die durch den Vorstand abgelehnt werden kann. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden diejenigen Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht, Rede und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied (auch juristische Personen oder Personengemeinschaften) hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen, den Verein auch in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren und die Satzung des Vereins zu achten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - bei Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins
 - durch Tod

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, jedoch nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5 a Vorstand

(1) Zum Vorstand gehören

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die/der Schatzmeister/in
- zwei weitere Mitglieder

Dem Vorstand sollen mindestens ein Studierender und eine Person aus dem Lehrkörper der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten der TU Dresden angehören.

(2) Der Vorstand bestimmt zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand kann Referent/innen aus der Mitte des Vereins ernennen, die ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Ihnen werden bestimmte Aufgabenbereiche zugeteilt, für die sie verantwortlich sind. Die Referent/innen gehören nicht dem Vorstand an.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellen eines Rechenschaftsberichtes am Ende eines jeden Geschäftsjahres
- Entwurf eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über einzelne Anträge kann schriftlich abgestimmt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlussprotokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern desselben das Misstrauen aussprechen. Ein entsprechender Antrag benötigt eine 2/3 Mehrheit um angenommen zu werden.

§ 5 b Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- den Beschluss der Beitragsordnung
- den Beschluss der Satzung sowie Änderungen der Satzung
- den Beschluss über die Auflösung des Vereins

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Vereins einzuberufen.

(4) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor Zusammentreten unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung.

5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Beschluss der Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beratung und Beschluss über den Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr
- Beschluss der Beitragsordnung
- Beschluss über vorliegende Anträge

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in oder einem von der Versammlung gewählter/gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auch schriftlich ausgeübt werden kann.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes verlangt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(5) Unabhängig von der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder, nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, ein Drittel der Vereinsmitglieder eine schriftliche

Abstimmung initiieren. Eine Teilnahme an einer solchen Abstimmung ist auch per Email möglich. Ein zur schriftlichen Abstimmung gestellter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der bis eine Woche nach Abstimmungsbeginn abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

§ 7

Vermögensverwaltung, Mittelvergabe

(1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung und einer Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Gesuche um Bewilligung von Mitteln zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind dem Vorstand einzureichen.

§ 8

Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke einberufenen, Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine anderer steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von geistes- und sozialwissenschaftlicher Wissenschaft, Forschung und Lehre in Dresden.

Dresden, 02.12.2011